

St. Hedwigs-Kathedrale Berlin **_Anzeige vom 27.09.2018** beim
Bezirksamt Mitte (Genehmigungsbehörde) **_Bauaufsicht**

Von: Werner Kohl <werner.kohl@icloud.com>

Betreff: **Denkmal St. Hedwigs-Kathedrale _Beginn der Eingriffe in die
denkmalgeschützte Substanz _Anzeige von Rechtsbrüchen**

Datum: 27. September 2018 05:05:28 MESZ

An: Frank-Michael Starke <Frank-Michael.Starke@ba-mitte.berlin.de>

Kopie: Guido Schmitz <Guido.Schmitz@ba-mitte.berlin.de>, Tanja.Lier@ba-mitte.berlin.de, Bettina Prill <Bettina.Prill@ba-mitte.berlin.de>, Silvia.Lange@ba-mitte.berlin.de, dpa Deutsche Presse-Agentur <berlin@dpa.com>, epd Evangelischer Pressedienst <berlin@epd.de>, KNA Katholische Nachrichten-Agentur <bonn@kna.de>

Anzeige beim Bezirksamt Mitte von Berlin gegen die Verantwortlichen des Erzbistum Berlin wegen vorsätzlicher Verletzung bauordnungsrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrter Herr Starke, sehr geehrte Verantwortliche des Bezirksamts Mitte von Berlin,

nachdem die Hedwigs Kathedrale seit 02.09.2018 verschlossen war, ergab sich im Zusammenhang mit einer Öffnung der Kathedrale für eine Kunstinstallation am 26.09.2018 die Möglichkeit, den Innenraum in Augenschein zu nehmen. Ihrer Empfehlung und meinem beruflichen Ethos folgend, habe ich die Möglichkeit zur Prüfung wahrgenommen und gravierende bauliche Veränderungen feststellen müssen, die hiermit angezeigt werden.

Die zu befürchtenden und nun festgestellten Veränderungen des denkmalgeschützten Bestands sind von den Verantwortlichen des Erzbistums Berlin ohne bauordnungsrechtliche Genehmigung vorgenommen worden.

Obwohl der Genehmigungsbehörde, dem Bezirksamt Mitte von Berlin, nach deren Feststellung vom 26.09.2018 **kein** Antrag auf provisorische Veränderung mit den dazugehörigen bautechnischen Nachweisen vorgelegt worden war, ist am Abend des 26.09.2018 offensichtlich geworden, dass die Öffnung zur Unterkirche als begehrter Fußboden verschlossen worden ist und die Befestigungselemente für die denkmalgeschützten Geländer des Metallgestalters Fritz Kühn größtenteils irreversibel entfernt worden sind.

Viele der im Fußboden versenkten Gewindehülsen sind aus dem Marmorboden herausgebrochen worden. An etlichen Stellen sind durch das nicht genehmigte Vorgehen nicht wieder gut zu machende Ausbrüche aus der Substanz des denkmalgeschützten Marmorfußbodens entstanden. Es ist nachträglich versucht worden, die dadurch entstandene Schäden am Fußbodenmarmor mit schwarzer Lackfarbe zu vertuschen. Bei der Hälfte der Befestigungspunkte des Geländers wurde die Befestigung irreversibel abgetrennt (Metallteile verstopfen nun die unbrauchbar gewordenen Innengewinde) und damit die Funktionsfähigkeit viele der Gewindehülsen unwiederbringlich zerstört. Eine Wiederanbringung des transparenten Geländers aus Messing und Kristallglas ist durch dieses brachiale und

jeder restauratorischen Sorgfalt zuwiderlaufende Vorgehen unmöglich gemacht worden. Von einer provisorischen Entfernung des zur denkmalgeschützten Ausstattung gehörenden Geländers von Fritz Kühn kann daher keine Rede sein. Eine denkmalgerechte Wiederherstellung des momentan entstellten Zustands ist ausgeschlossen.

Die von Hans Schwippert gestaltete Öffnung in der Geschosdecke, die die denkmalgeschützten Innenraumbereiche der Kathedrale verbindet (Oberkirche und Unterkirche), ist durch eine begehbare Plattform verschlossen worden. Für diesen neu errichteten Deckenabschnitt lagen weder ein Bauantrag, noch die bautechnischen Nachweise vor, die eine Verkehrssicherheit für die Begehung durch ortsfremde Besucher garantieren. Bei der Kunstpräsentation sind mehrere Dutzend Besucher von den Verantwortlichen des Erzbistums Berlin aufgefordert worden, gleichzeitig den ungenehmigten provisorischen Deckenabschnitt zu betreten.

Die Verantwortlichen des Erzbistums Berlin setzten sich damit trotz vorheriger Hinweise über geltendes Baurecht selbstherrlich hinweg und ignorierten die für das gedeihliche Zusammenleben in unserem demokratischen Rechtsstaat für die Allgemeinheit gültigen Normen.

Für wen ist das Bauordnungsrecht bindend? Stehen Verantwortliche der Katholischen Kirche, die für Ihre Bauvorhaben öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen, über dem Gesetz? Kulturinteressierte Bürger und Angehörige der Katholischen Kirche sind bestürzt über die Unverfrorenheit der kirchlichen Verantwortlichen, mit der Gesetz, Moral und gegenseitiger Respekt missachtet werden.

Wird es behördlich geduldet, dass sich die Verantwortlichen der Katholischen Kirche, wie bei dem Umgang mit Missbrauchsoptionen des Klerus, über geltendes Recht hinwegsetzen, Sonderrechte in Anspruch zu nehmen glauben, sich der Strafverfolgung zu entziehen versuchen und damit das friedliche Zusammenleben in unserer demokratisch verfassten Gesellschaft schädigen?

Wir bitten die zuständigen Behörden, dem rechtswidrigen Vorgehen der Verantwortlichen des Erzbistums Berlin Einhalt zu gebieten und den öffentlichen Zugang und die Nutzung der widerrechtlich installierten Anlagen unverzüglich behördlich zu verbieten.

Bei Bedarf können wir die hier vorgetragenen Feststellungen durch Bildmaterial belegen. Wir empfehlen jedoch zur Vergewisserung der zuständigen Behörden eine Inaugenscheinnahme des ungenehmigt veränderten, für die nächsten Tage abends öffentlich zugänglichen Objekts.

Würden Sie uns freundlicherweise möglichst kurzfristig mitteilen, wie das Bezirksamt Mitte von Berlin, in Bezug auf die offensichtliche Missachtung ihrer hoheitlichen Autorität durch die Verantwortlichen des Erzbistums Berlin zu reagieren gedenkt?

Mit freundlichen Grüßen

Werner J. Kohl, Dipl.-Ing. Architekt,

Sprecher der Initiative „Freunde der St. Hedwigs-Kathedrale“

<https://www.freunde-hedwigskathedrale.de>